

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1852

20.3.1852 (No. 12)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-966687](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-966687)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1852.

— Sonnabend, den 20. März. —

№ 12.

Kirchhofs-Angelegenheit.

I. Nach den Beschlüssen der engeren Gemeindeversammlung vom 18. Juli 1851 redigirter Entwurf

eines Regulativs für den neuen Kirchhof neben der Bareler-Rasteder Chaussee. *)

§. 1. Vom Kirchenrathe wird ein bestimmter Termin festgesetzt werden, von welchem an der neue Kirchhof in Gebrauch genommen werden soll.

a. Von diesem Termine an werden von der Kirche auf dem alten Kirchhose keine Gräber mehr verkauft, auch keine weiter zur Verwesung und zur Beerdigung von Armenleichen ausgegeben.

b. Vor diesem Termine wird ein Zeitraum von 4 Wochen festgesetzt, in welchem alle Familienväter und alle einem selbstständigem Haushalte vorstehenden Personen bei der von dem Kirchenrathe bezeichneten Person Anzeige zu machen haben: welche Anzahl Gräber sie in Anspruch nehmen, jedoch so, daß Einer höchstens acht Gräber bekommen kann.

Nach Verlaufe der 4 Wochen wird vom Kirchenrathe ein Termin angesetzt, in welchem sämtliche in Anspruch genommenen Gräber öffentlich ausgelost werden. Die Verlosung geschieht auf die Weise, daß die Namen derjenigen, welche durch vorschriftsmäßige Anmeldung Gräber in Anspruch genommen haben, in ein Gefäß gelegt und einzeln gezogen werden. Derjenige, dessen Namen zuerst gezogen wird, erhält die von ihm in Anspruch genommene Anzahl Gräber auf dem Felde lit. A nach der Reihe der Nummern von „Eins“ angefangen; der zweite die darauf folgenden und so fort nach der Folge der Buchstaben und Nummern. *) Trifft es sich jedoch, daß jemand die von ihm gewünschte Anzahl Gräber nicht in einer Reihe erhalten kann, so erhält er sämtliche Gräber in der folgenden Reihe. Die auf diese Weise frei bleibenden Gräber werden dem Nächsten zu Theil, welcher keine größere Zahl von Gräbern in Anspruch nimmt, als in einer Reihe noch frei sind. Können sie auf diese Weise

*) In wie fern die Redaction von den gefaßten Beschlüssen abweicht, ist in den nachfolgenden Anmerkungen angegeben.

**) Siehe §. 2.

nicht ausgefüllt werden, so bleiben sie Eigenthum der Kirche. 1)

c. Die engere Gemeindeversammlung ist vom Kirchenrathe zu veranlassen, den Kirchenausschuß oder eine Commission damit zu beauftragen, über den Bau und die Einrichtung eines Todtengräber- und Leichenhauses, so wie den defßfalligen Kostenanschlag und die Herstellung der Befriedigung des Kirchhofs mit dem Kirchenrathe zu berathen und zu beschließen. 2)

d. Vor dem Verlosungstermine der Gräber ist vom Kirchenrathe, nach vorhergegangener Vernehmung der beiden Prediger und zweier von den Schullehrern aus ihrer Mitte gewählten Personen über ihre defßfalligen Wünsche, zu ermitteln und festzusetzen, wie viele Gräber zur unentgeltlichen Benutzung der Kirchen- und Schuldienere auf dem neuen Kirchhose reservirt bleiben sollen.

1) Nach dem Beschlusse der Gemeindeversammlung soll ein anderer Modus der Verlosung stattfinden, der indefß keineswegs deutlich beschreiben ist. Es wird aber nicht die Absicht gewesen sein, vorzuschreiben, daß jemand die von ihm gewünschte Anzahl Gräber statt unmittelbar neben einander, solche hie und da auf dem Kirchhose zerstreut, erhalten solle.

2) Nach dem Beschlusse der engeren Gemeindeversammlung geht diesem Passus vorher:

„Vor dem Verlosungstermine der Gräber ist vom Kirchenrathe bekannt zu machen, bis wohin das Todtengräber- und Leichenhaus auf dem neuen Kirchhose fertig sein soll.“

Die Feststellung dieses Termins möchte vorläufig manchem Bedenken unterliegen. Der Zustand des kirchlichen Haushalts und der kirchlichen Verhältnisse überhaupt dürfte es rathsam erscheinen lassen, diese, nicht unerhebliche Kosten verursachenden Bauten vorläufig noch auszusetzen, wenigstens für den Fall, daß die Kosten nicht durch den Verkauf der Gräber gedeckt würden. Zudem müßte die Festsetzung dieses Termins, wenn sie den Zweck erreichen soll, den Verkauf der Gräber zu begünstigen, vor dem Anmeldungs-, nicht erst vor dem Verlosungstermine geschehen. Endlich kann man gar nicht wissen, wie lange sich die nöthigen Verhandlungen mit dem Ausschusse oder der Commission der engern Gemeindeversammlung u. s. w. hinziehen werden. Aus allen diesen Gründen erscheint es rathsam, die gedachte Bestimmung wegzulassen.



Der Platz dieser Gräber wird auf dieselbe Weise durch das Loos bestimmt, wie der der übrigen.³⁾

S. 2. Der Kirchhof wird nach Anleitung der aufgenommenen Zeichnung in 9 Felder getheilt und jedes dieser Felder litertirt. Jedes Feld wird in Reihen getheilt, in welchen die Gräber mit ihren längern Seiten an einander liegen und die Gräber werden nach der Folge in diesen Reihen numerirt.⁴⁾

- ³⁾ Dem Wortlaute des Gemeindebeschlusses nach soll der Ort dieser Gräber durch den Kirchenrath auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie ihre Zahl. Es dürfte zweckmäßiger sein — und ist auch dem Wunsche der Prediger entsprechend, daß in dieser Beziehung ebenso verfahren wird, wie mit den übrigen Gräbern. Ferner enthält der Gemeindebeschluss die weitere Bestimmung, daß die reservirten Gräber von dem Anfange des Gebrauchs des neuen Kirchhofs an zu dem bestimmten Zweck in Gebrauch zu nehmen sind. Dieses dürfte hart sein gegen die jetzt im Dienste befindlichen Prediger, welche auf dem Kirchhose neben der Kirche Angehörige begraben haben. Es ist daher von der engern Gemeindeversammlung zu erwägen, ob sie nicht den jetzt im Dienste befindlichen Predigern gestatten wolle, noch die auf dem alten Kirchhose liegenden Gräber zu benutzen, um so mehr, da es zweifelhaft erscheint, ob die Gemeinde das Recht hat, diesen eine bei ihrer Anstellung ihnen ertheilte Befugniß zu entziehen.
- ⁴⁾ Dieser §. enthält einige Bestimmungen mehr als der Gemeindebeschluss, welche indeß ohne Frage nur eine nähere Erklärung desselben enthalten.

(Schluß folgt in nächster N^o.)

Berichtigung.

Unter der Ueberschrift: „Beleuchtung der Interessen Oldenburg's in Beziehung zu dem Zollanschlusse“ ist in N^o. 11 des Barleer Unterhaltungsblattes ein Aufsatz erschienen, dessen unrichtige, auf bösem Willen oder Unkunde der Verhältnisse beruhende Darstellungen dem Urtheile des Lesers überlassen werden können, wenn die Unrichtigkeit der angegebenen Zahlen, wie es im folgenden gesehen soll, nachgewiesen wird.

1. Es wird behauptet, daß durch die höheren Eisenzölle ein Pflug um 3 fl , ein Ackerwagen um 7 bis 9 fl , ein Frachtwagen um 15 bis 25 fl theurer zu stehen kommen wird.

Nach vorliegenden Preislisten de Juni 1851 kostet

- a. geschmiedetes schwedisches Stangeneisen, einschließlich der jetzigen (Steuervereins) Eingangsabgaben, frei Oldenburg pro Centner 3 fl 48 gr

- b. Rheinisches (zollvereinsländisches) frei Bremen, Emden, Stade 4 „ —

Es wird also der Centner künftig nach dem Zollanschlusse um 24 gr vertheuert. — Nach der vorstehenden Behauptung müßte ein Pflug (angeblich 3 fl theurer) 9 — sage neun Centner, ein Ackerwagen 21 bis 27 Centner, ein Frachtwagen 45 bis 75 Centner Eisen gebrauchen.

Hinsichtlich des zum Schiffsbau verwandten Eisens wird darauf hingewiesen, daß nach Separatartikel 14. des Septembervertrags angemessene, d. h. vollständige, Vergütungen dafür gegeben werden.

2. Caffee soll mit einem Zoll von 6 fl 36 gr belastet sein, während derselbe nur 5 fl beträgt, oder richtiger nach Reduction des Zollcentners zum Steuervereinscentner 4 fl 48 gr : 2 pf. — Es wird somit das Pfund Caffee nicht um 2 1/2 gr höher belastet, als nach dem Steuervereinstarife, sondern um 1 1/100 gr .
 3. Zucker (Raffinade) ist freilich mit einem Zoll von 10 fl belegt. Es ist indessen zu bemerken, daß der Rohzucker für inländische Siedereien nur mit 5 fl , und der Rübenzucker nur etwa mit 1 1/2 fl belegt ist, und daß raffinirter Zucker daher nicht eingeführt werden wird, so wie ferner
 4. Taback nicht mit 5 1/2 fl , sondern mit 4 fl ,
 5. Wein „ „ 8 „ „ „ 6 „
 6. Syrup „ „ 4 „ „ „ 2 „
- u. s. w. u. s. w.
vergleiche Separatartikel 14 des Septembervertrags. —

Nach dieser Berichtigung werden die Leser „die Beleuchtung von der Zahde“ zu würdigen wissen, und gern der weiteren Widerlegung der Deductionen, welche durchweg ebenso unrichtig oder entstellt und, wie schon Eingang bemerkt, entweder auf bösem Willen oder Unkunde beruhen, sich überhoben sehen.

Oldenburg, März 15. 1852.

Offener Brief an den Einsender des Gedichts in N^o 10. des Anthbl. *)

Als ich am vorigen Sonnabend das Unterhaltungsblatt in die Hand nahm und am Eingang ein Gedicht fand, überschrieben: „Vaterunser eines bequartirten schleswigschen Bauern“, erwartete ich nichts anderes als ein frommes Gebet eines bedrängten Schleswigers, eine besondere Anwendung dieses von unserm großen Religionsstifter gegebenen und von der ganzen Christenheit geheiligten Gebets zu finden. Ich dachte die Bitte: „Erlöse uns von allem Uebel“ könnte Niemand mit mehr Recht aussprechen, als unsere, von aller Welt verlassenen und verrathenen Brüder Schleswig's. Ich fand mich jedoch sehr getäuscht und merkte bald, was ich von Ihrem Nachwerk zu halten hatte. Schon der zweite Vers zeigte, daß Sie nichts weniger als den Geist des Vaterunfers aufgefaßt hatten, denn wie passen die profanen Worte: „Der Teufel hole solchen Gast“, zu der Anrede Gottes:

*) Wir sind mit dem Einsender obigen Artikels darin einverstanden, daß der Verfasser des besprochenen Gedichts wohl gethan hätte, den Worten eines Gebets, das dem Inhalte nach in den Andachtsübungen aller Religionsparteien wiedergefunden wird und darum Allen heilig ist, angemessenere Begleitungsverse anzureihen. Auch gestehen wir gern, daß jenes Gedicht überhaupt keine Aufnahme im Anthbl. gefunden hätte, wenn es uns nicht von einer Seite zugekommen wäre, auf welcher nie die Absicht einer Spötereie, wohl aber die Möglichkeit eines verfehlten Produkts zu suchen ist. D. R.

„unser Vater.“ Haben Sie wohl je nachgedacht, welcher tiefer Sinn in diesen einfachen Worten liegt: „unser Vater“? Es ist darin der ganze Grundgedanke des Christenthums: die Liebe zu Gott und den Menschen ausgesprochen. Hätten Sie das erwogen, ich glaube nicht, daß Sie Ihre Verse der Deffentlichkeit übergeben haben würden.

Was wir in den nächstfolgenden Versen finden, ist größtentheils abgeschmackter, bei den Haaren herbeigezogener Kräm. Im zehnten Vers sprechen Sie eine merkwürdige Schlussfolgerung aus: Weil die Soldaten im Himmel nichts werth sind, so taugen sie auch auf Erden nichts. Man sieht, Sie haben zu den Worten: „Also auch auf Erden“ keinen passenden Gedanken finden können, und haben sich daher zu solchen Albernheiten verleiten lassen.

Weiter unten sagen Sie:
 „Bald heißt's: nach Braten haben wir Belieben,
 „Bald wieder: gesalzenes Schweinefleisch und Rüben
 Sieb uns heute!“

Soll man lachen oder weinen? Man süßt sich fast zu ersterem veranlaßt und doch sollte man weinen über den Mißbrauch, den Sie mit den Worten treiben: „Unser täglich Brod gib uns heute.“

In dem Folgenden finden wir Verse, die sich gar keiner öffentlichen Kritik unterwerfen lassen. Pfui, schämen Sie sich, so etwas in einer Zeitung abdrucken zu lassen.

Im Ganzen genommen zeigen Sie eine große Nichtachtung der christlichen Religion, mit der das Vaterunser auf's Engste verknüpft ist, und auf der andern Seite leisten Sie der Sache Schleswig's einen schlechten Dienst, denn um die empörende Gewaltherrschaft in diesem Lande poetisch zu schildern, bedarf es einer ganz andern Feder als der Ihrigen.

Schließlich ersuche ich Sie, verschonen Sie uns in Zukunft mit den Produkten Ihrer Dichtkunst, so lange Sie nichts Besseres und Würdigeres zu leisten vermögen.

10. März. F.

Kirchspiels-Angelegenheiten.

Sitzung des Ausschusses am 6. März 1852.

I. Unter amtlichem Vorßig:

1. Es wurden dem Ausschusse: die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse der Commüne und Corporationen des Amts Barel, vorgelegt, wogegen der Ausschuß, nachdem solche Verzeichnisse von ihm durchgesehen waren, nichts zu erinnern fand.

2. Dem Ausschusse ward die Restanten-Liste wegen der im Jahre 1847 an Bedürftige ausgegebenen Pflanzkartoffeln vorgelegt.

Der Ausschuß erbat sich die Mittheilung des Verzeichnisses, um dasselbe in seiner nächsten Sitzung durchzugehen, darüber zu berathen und zu beschließen: welche von diesen Rückständen wider die betref-

fenden Debenten beigefordert, resp. welche Rückstände zum Abgang beordert werden sollen.

3. Ward zur Berathung und Beschlußnahme des Ausschusses verstellt: ob zweckmäßig erscheint und gewünscht wird, daß Bonitätsseker hieselbst angestellt werden.

Dabei ist dem Ausschusse das betreffende Regierungs-Rescript vom 25. Januar d. J. mit dem vom Kirchspielsvogt Strahl abgegebenen Erachten vorgelegt. Die Mehrheit des Ausschusses trat dem Erachten des Kirchspielsvogts Strahl bei und ist sonach der Ansicht, daß die Anstellung von Bonitätssekern hie- selbst nicht nothwendig sei.

4. In Folge Regierungs-Rescripts vom 13/24. v. M. wurden dem Ausschusse die Gründe, welche für und wider öffentliche Verkäufe von Marschschaaßen und Schweinen sich aufstellen lassen, bekannt gemacht, und darüber gutachtlich sich zu äußern.

Dabei ist dem Ausschusse das angezogene Regierungs-Rescript vorgelesen.

Der Ausschuß gab nun sein Gutachten dahin ab: es sei zwar nicht zu verkennen, daß öffentliche Verkäufe von Marschschaaßen auch einige Nachtheile veranlassen können, diese Nachtheile werden aber durch die Vortheile überwogen, welche ein möglichst freier Verkehr, namentlich denn auch in hier fraglicher Beziehung dem Publikum verschaffe. Der Ausschuß halte sonach dafür, daß die öffentlichen Verkäufe von Marschschaaßen, wie hieselbst auch bisher geschehen, — wenn der Ausschuß seine Zustimmung erkläre, — gestattet werden.

Auch in Ansehung der öffentlichen Verkäufe von Schweinen bezog sich der Ausschuß auf vorstehendes Gutachten, hielt jedoch bei diesen Verkäufen die jedesmalige Einziehung der Zustimmung des Ausschusses nicht für erforderlich.

5. Dem Ausschusse sind die auf seine Vorstellungen bei der Amts-Visitation im vorigen Jahre,

1. betr. Anlagen von Chausséen:
 a. durch Butjadingerland zur Verbindung der Marsch mit Barel und dem Feverlande,

b. durch Ammerland zur Verbindung dieses Districts mit der Marsch und den Sielen an der Tade.

2. betr. Uebernahme der Actien-Chaussee von der Barel- bis zur Rasteder-Amts-grenze von großherzoglicher Regierung in einem Rescript an das Amt erlassenen Verfügung dahin lautend:

ad. 1. a. daß dieses Gegenstandes halber eine Untersuchung angeordnet sei,

b. daß diese Angelegenheit mit den einkommenden vielen übrigen Gesuchen um Chaussee-Anlagen zu seiner Zeit werde in Erwägung genommen werden.

ad. 2. daß auf diesen Antrag nicht eingetreten werden könne, weil die Chaussee auf Actien gebaut worden, von den Actionairen aber keine Klenderung beantragt ist.

bekannt gemacht.



Der Ausschuß beschloß hierauf: die wegen der Chaussee=Bauten ad. a. und b. vorstehend, gestellten Anträge jetzt an den allgemeinen Landtag zu richten, mit der Bitte, dieselben zu berücksichtigen, zu bevorzugen und möglichst zu fördern.

6. In Betreff der beantragten Einrichtung einer Dienstboten-Krankenkasse beschloß der Ausschuß auf den Vortrag des Amtes:

daß nach näherer Erwägung der Specialdirection des Armenwesens befunden worden, es dürfte die Einrichtung einer Dienstboten-Krankenkasse hieselbst mit so bedeutenden Ausgaben verknüpft sein, daß der Nutzen dieses Instituts diesen Ausgaben nicht entspreche, — die einstweilige Zurücknahme seines desfallsigen Antrages.

7. Es ward zur Berathung des Ausschusses verstellt: wie die den Auskündigern für ihre Dienstleistungen in Communal-Angelegenheiten begleichende Vergütung zu erbringen und festzustellen sein dürfte.

Dabei wurde der Ausschuß mit dem Inhalte folgender Actenstücke bekannt gemacht:

1. Bericht des Amtes an die Regierung vom 26. Decbr. 1849 wegen der Neuwahl zum allgemeinen Landtage,
2. Rescript der Regierung vom 28. Decbr. 1849.
3. Amtsprotocoll vom 30. Decbr. 1849 über die Vernehmung, Bestellung und Verpflichtung der Auskündiger,
4. Schreiben des Amtes an die Reichsgräfliche Cammer vom 9. Januar 1850

die bisher von den Auskündigern bezogenen Dienst-Emolumente betr.

5. Erwiederungsschreiben der Cammer vom 16. Janr. 1850.
6. Regierungs-Rescript vom 24. Febr. 1852 nebst Auszug aus dem Bericht über die Visitation der Aemter im Jahre 1851.

Der Ausschuß beschloß hierauf:

daß den Auskündigern im hiesigen Amtsbezirke eine jährliche Vergütung für ihre Dienstleistungen aus der hiesigen Kirchspielskasse zu Theil werden soll. Zugleich ersucht der Ausschuß das Amt, mit dem Kirchspielsvogt zu berathen, welche Vergütung angemessen sein möchte, und dann einen desfallsigen Vorschlag dem Ausschusse zur Prüfung und Beschlußnahme mitzutheilen.

8. Dem Ausschusse ward der für das Rechnungsjahr 1852/53 von der Specialdirection des Armenwesens entworfene Voranschlag für die Armengemeinde Barel, zur Prüfung vorgelegt.

Der Ausschuß bemerkte zu dem Ansätze hiesiger Herrschaft zur Armensteuer:

er beziehe sich auf seinen wiederholt gestellten Antrag, daß die Herrschaft gleich wie jedes andere Kirchspielsmitglied zur Armensteuer angezählt und diesem Antrage Folge gegeben werde.

Dem Ausschusse ist hierauf vom Amte eröffnet worden: daß die Special-Direction des Armenwesens, um diese Angelegenheit zur Entscheidung vorzubereiten,

die Erklärung des Reichsgräflichen Finanz-Collegiums über den ebengedachten Antrag des Ausschusses eingezogen habe, diese Erklärung auch vor einigen Tagen eingegangen sei, und nun die Entscheidung thunlichst gefördert werden solle.

Der Ausschuß reservirte sonach noch der Armengemeinde alle Gerechtfame, was den Beitrag der Herrschaft zur Armensteuer seit Einführung des Staatsgrundgesetzes anlangt.

Im Uebrigen ward der vorgelesene Voranschlag vom Ausschusse genehmigt.

Dann beantragte der Ausschuß noch, daß die unlängst beschlossene neue Taxation der Ländereien, behuf deren Ansetzung zur Armensteuer, jetzt vorgenommen werde. Vom Ausschußmann Revisor Sieffen ward dann noch der Antrag gestellt, die neue Taxation einstweilen aussetzen, und der Ausschuß beschloß auch nach Stimmenmehrheit die einstweilige Aussetzung.

II. Unter Vorsitz des Kirchspielsvogts:

9. Das Gesuch des Schiffers Johann Gerhard Eiben aus Carolinensiel, um Bewilligung der Barelcr Kirchspielsmitgliedschaft, bei seiner erfolgenden Aufnahme als Oldenburgischer Landesunterthan, ward abgeschlagen.

10. Dem Ausschusse wurden die auf Antrag der von ihm in Betreff der Barelcr Contribution, nach dem Protocolle vom 6. Decbr. v. J. erwähnten Commission, bestehend aus den Ausschußmännern:

Revisor Sieffen, Landmann L. Meiners und Landmann W. Kaper,

so wie der Bevollmächtigten der Grundbesitzer:

Landleute H. Suhren und J. A. Wenke, vom Advocaten Niebour in Neuenburg entworfenen Schriften, nämlich:

1. „Erklärung des Barelcr Kirchspiels-Ausschusses, in Betreff der Ausführung der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes im Amte Barel, an das Großherzogliche Staats-Ministerium“ und
2. „Antrag des Ausschusses des Kirchspiels Barel, auf Anklage des Staatsministers Krell wegen Verletzung der Verfassung und Verletzung der Amtspflicht und Antrag auf Revision des Staatsgrundgesetzes an den hohen Landtag in Oldenburg“

vorgelesen.

Der Ausschuß beschloß hierauf:

daß beide Eingaben fordersamst an das Staatsministerium resp. an den Landtag eingesandt werden sollen, indem er dazu seine ausdrückliche Zustimmung hiemit ertheile.

Die erstgedachte Schrift an Großherzogliches Staatsministerium sei in Erledigung der Anforderung Großherzoglicher Cammer in dem Rescript derselben vom 24. März 1851,

betr. die Petitionen aus dem Amte Barel in Betreff der Ausführung der Art. 58. und 61. des Staatsgrundgesetzes,

dem Reichsgräflichen Amte Barel zu übergeben.

Erwiderung

**auf die „Berichtigung aus Oldenburg
in der Oldenburger-Zeitung No. 46.
und im Bareler Unterhaltungsblatte
No. 12. vom Sonnabend den 20. d. M.“**

Indem wir im voraus erklären, daß wir es unter unserer Würde halten, auf die Beschuldigung des Verfassers dieser Berichtigung, als ob unsere Beleuchtung auf bösem Willen beruhend geschrieben worden sei, zu antworten, glauben wir mit Beziehung auf diese Beschuldigung an das Urtheil des Publikums appelliren zu dürfen, welches unsere Bestrebungen, dem allgemeinen Interesse nützlich zu sein, mehrfach hat kennen lernen und noch stets Gerechtigkeit hat wiederfahren lassen. —

Was nun die Unkunde der Verhältnisse anbetrifft, welche der Herr Verfasser uns vorwirft; so wollen wir uns in dieser Beziehung bescheiden seinem Ausspruche unterwerfen und uns darin weder mit ihm messen, noch gleichstellen; wir haben keine solche hohe Meinung von unserm ich, daß wir uns, wenn er glaubt, uns in dieser Beziehung überlegen zu sein, seiner Superiorität nicht sollten unterwerfen wollen. —

Doch zur Sache.

Was die von uns angeführte Vertheuerung der Ackergeräthschaften anbetrifft, so berufen wir uns auf die von dem Fabrikanten Herrn H. Wellenkamp zu Lüneburg in dato 24. September 1851 an das königlich Hannoverische Finanz-Ministerium eingereichte Vorstellung, die steuerfreie Einfuhr des Roheisens und Erniedrigung der Steuer für Schmiedeeisen betreffend, worin es unter andern, nachdem darin dargethan worden ist, daß ohne Eisenzoll eine Dampfmaschine von 150 Pferdekraft um 2433 fl billiger herzustellen sein würde, heißt:

„Bei dem Ackerbau ist es nicht weniger der Fall. —
„Ein Frachtwagen erfordert 10 bis 15 Ct Eisen,
„wird also durch den Zoll 15 bis 25 fl theurer;
„ein gewöhnlicher Küstwagen (worunter wir einen
„Ackerwagen verstanden haben) erfordert 5 Ct Ei-
„sen und kostet in Folge des Zolls 7 bis 9 fl mehr;
„ein schwerer Pflug bedarf einen Ct Eisen, der mit
„3 fl verzollt werden muß. — Und so geht es
„herab bis zum Hufeisen.“ —

Mit einer solchen Autorität auf unserer Seite, glauben wir die Deduction des Verfassers der Berichtigung hinlänglich widerlegt. —

Was die Vergütungen hinsichtlich des zum Schiffsbau verwendeten Eisens anbetrifft, so verweisen wir den Herrn Verfasser „der Berichtigung aus Oldenburg“ auf das Gutachten der von der königl. Hannov. Regierung berufenen Sachverständigen, betreffend die dem Hannoverischen Schiffsbau durch den Separat-Artikel 14. zum

Vertrage vom 7. Septbr. 1851 in Aussicht gestellte Zollbegünstigung, worin es u. a. heißt:

„Nachfragen bei Preussischen Abbedern und Schiffsbauern werden die traurige Wahrheit des Gesagten im weitesten Sinne des Wortes bestätigen und den Beweis liefern, welchen vor allen andern empfindlichen, die Solidität der Schiffe auf das heftigste beeinträchtigenden Nachtheil die exorbitanten preussischen Eisenzölle dortigem Schiffsbau und dortiger Abbederei zufügen u. s. w. u. s. w.“

Es heißt dann ferner:

„Antwortlich müssen aber Sachverständige jede Begünstigung, jeden Schutz, jede Prämie für den Schiffsbau des Königreichs in ihren Folgen als höchst gefährlich bezeichnen.“ —

Ferner heißt es:

„Der Hannoverische Schiffsbau verschmäht jeden Schutz u. s. w.“

„Die dem Preussischen Schiffsbau gewährte Rückvergütung ist aber ferner auch darum eine durchaus ungenügende und der als maßgebend vorangestellten Forderung nicht entsprechend u. s. w.“

Dieses Gutachten ist abgegeben von den Herren:

- J. F. van Nessel, Schiffswerftbesitzer in Emden.
- Joseph Riecke, Schiffsrheder in Papenburg.
- J. Lange junr., Schiffsbaumeister aus Grohn.
- H. F. Ulrichs, Schiffsbaumeister in Fähr.
- C. F. Heins, Schiffsrheder aus Hamburg.
- Gustav Godeffroy, Schiffswerftbesitzer aus Wilhelmsburg.

Wir empfehlen dasselbe dem Herrn Verfasser zur Durchsicht, indem er, namentlich, wenn er zufällig in Steuerangelegenheiten in Zukunft vielleicht Rath zu ertheilen haben sollte, sich daraus Belehrung wird holen können. Aus den dabei befindlichen Anlagen stellt sich heraus, daß Anker und Ketten für ein Schiff von 700 Tons aus England bezogen, 3000 fl , in dem Zollvereinsländischen Gebiete aber angefertigt, 7000 fl kosten, welches nur einen Unterschied von 4000 fl oder 133 % mehr macht. — Wie gesagt, wir empfehlen dieses Gutachten dem Herrn Berichtiger zur Durchsicht. —

Wir glauben übrigens, daß, was auf die Hannoverischen Schiffsbau-Zustände anwendbar, gewiß ebenfalls für die unserigen passend ist. —

Wir können nicht entscheiden, wessen Deductionen nach dem vorhin Gesagten unrichtig oder entstellt sein mögen, die des Verfassers der Berichtigung“ aus Oldenburg“ oder die unserer „Beleuchtung von der Sachde“ und wollen uns auch in dieser Beziehung gern dem Urtheil des Publikums unterwerfen. — Was die Tariffähigkeit anbetrifft, so glauben wir im Recht gewesen zu sein, wenn wir dasjenige anführten, was thatsächlich besteht, und dies sind die Zollfähige, so wie wir sie ausgeführt haben.

Separat-Artikel 14. des September-Vertrags lautet, wie wir solches auch nachträglich in unserm Aufsatz „der Zollanschluss“ im Extrablatt des Vareler Unterhaltungsblatts vom 17. d. M. bemerkt haben, „daß Preußen und Hannover übereinstimmend davon ausgehen und daran festhalten, daß

- 1) der Eingangszoll
- für Franzbranntwein auf 8 ₰,
- „ Kaffee auf 5 ₰,
- „ Syrup auf 2 ₰,
- „ Tabacksblätter auf 4 ₰,
- „ Thee auf 8 ₰,
- „ Wein in Fässern auf 6 ₰

berabzusetzen sei, und der Vertrag für Hannover nicht bindend ist, wenn die übrigen Zollvereins-Staaten nicht ihre Zustimmung dazu geben. — Hoffentlich tritt dieser Umstand ein, damit wir dieses, für unser Land verderblichen Vertrages entledigt werden. —

Daß kein raffinirter Zucker bei einer Steuer von 10 ₰ eingeführt werden wird, dazu bedurfte es wahrlich der Deduction des Herrn Verfassers der „Berichtigung“ nicht. —

Ist unsern Consumenten aber dadurch gedient? welches Interesse können sie dabei haben, eine Runkelrüben-Kultur, die wir nicht besitzen und von der wir nicht wissen, ob sie sich für unser Land paßt, durch einen hohen Zoll, der nur ihnen zur Last fällt, zu schützen? — Sie zahlen einen Schutz, der den Ruin unserer Schiffahrt und der damit verbundenen Rhederei, eines Betriebszweiges, der in unserem Lande direct und indirect vielen Leuten Brod verschafft, fördern hilft. —

Nach dieser Erörterung werden die Leser (der Verfasser verzeihe, daß wir uns hier seiner eigenen Worte bedienen) „die Berichtigung aus Oldenburg“, die schwerlich von einem unparteiischen Standpunkte aus geschrieben worden ist, zu würdigen wissen. —

Wir überlassen es übrigens dem Herrn Verfasser, hinführo unser Bestreben, dem allgemeinen Interesse möglichst nützlich zu sein, beliebig nach seinen Ansichten zu deuten; wir werden, eingedenk des: qui s'excuse s'accuse, ferner nicht darauf erwidern; im Bewußtsein der Redlichkeit unserer Absichten sagen wir übrigens, mit Bezug auf unser Bestreben, mit der Englischen Devise:

Honni soit qui mal y pense.

Von der Jahde den 20. März 1852.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]